Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 337 C 14892/21



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mielchen & Coll., Osterbekstraße 90 C, 22083 Hamburg,

gegen

AG, vertreten durch d. Vorstand,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht grund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2022 folgendes

am 29.04.2022 auf-

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 46,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.10.2021 zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin in dieser Höhe gegen die Autohaus

aus dem Werkvertrag betreffend die Unfallreparatur

des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen

- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 46.80 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 46,80 € gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG, 1 PflVG.

Die volle Haftung der Beklagten für die bei dem Verkehrsunfall vom 13.03.2021 in für die durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug verursachten Schäden ist dem Grunde nach unstreitig. Streit besteht nur über die Schadenshöhe, namentlich restliche Reparaturkosten in Höhe von 46,80 €.

Der Klägerin, die ihr Fahrzeug tatsächlich hat reparieren lassen, sind die gesamten in Rechnung gestellten Reparaturkosten zu erstatten. Dies umfasst auch die hier streitigen Desinfektionskosten in Höhe von 46,80 €.

Dabei kommt es weder darauf an, ob die von der Beklagten bei der Schadensregulierung gekürzten Desinfektionskosten bei der Reparaturwerkstatt tatsächlich durchgeführt worden sind, noch ob die in Rechnung gestellten Kosten hierfür überhöht waren.

Die Klägerin durfte ihr Fahrzeug reparieren lassen. Dabei ist die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfe der Klägerin. Das Werkstattrisiko trägt der Schädiger und nicht der Geschädigte. Mit Mehraufwendungen durch Schadensbeseitigung, deren Entstehung der kontrollierbaren Einfluss-

sphäre des Geschädigten entzogen sind, ist der Schädiger belastet (BGH NJW-RR 2015, 227).

Dies gilt auch hier.

Die Beklagtenseite trägt vor, dass die Covid-19-Schutzmaßnahmen nicht durchgeführt worden, nicht erforderlich und die hierfür in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 46,80 € überhöht gewesen seien. Darauf kommt es jedoch nicht an.

Da der Posten abgerechnet wurde und die Geschädigte nicht erkennen konnte und musste, ob die Arbeit tatsächlich ausgeführt wurde oder erforderlich war, trägt der Schädiger und mit ihm die Beklagte das Risiko, dass von den erforderlichen Maßnahmen abgewichen wurde oder Maßnahmen nicht der Rechnung entsprechend ausgeführt wurden. Die Entstehung etwaiger Mehrkosten für den umstrittenen Posten liegt außerhalb der kontrollierbaren Einflusssphäre des Geschädigten, mithin der Klägerin. Die Beklagtenseite hat auch nichts Gegenteiliges vorgetragen.

Anderes mag geltend, wenn die Arbeiten für die Klägerin erkennbar nicht ausgeführt wurden oder die in Rechnung gestellten Kosten für die Klägerin erkennbar erhöht waren. Dies ist hier jedoch nicht der Fall

Die in Rechnung gestellten Kosten sind ihrem Grunde nach nachvollziehbar und eine Überhöhung nicht zu erkennen. Dies ist hier bereits deshalb offensichtlich, da die angegriffene Position auch in dem von der Klägerin zuvor eingeholten Schadensgutachten - das die Klägerin, wovon das Gericht aufgrund der Vorlage des Reparaturauftrags (Anlage K 10, dort heißt es: "FAHRZEUG NACH GUTACHTEN INST.") überzeugt ist, zur Grundlage des Reparaturauftrags gemacht hat - in gleicher Höhe enthalten ist. Die Klägerin darf ebenso darauf vertrauen, dass die im Gutachten als notwendig aufgeführte und in Rechnung gestellten Arbeiten ausgeführt worden sind.

Anderes ergibt sich auch nicht aus dem beklagtenseits behaupteten "Schadensservice aus einer Hand".

Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin die Gutachtenserstellung sowie die Reparatur des Fahrzeugs nicht selbst in Auftrag gegeben habe und davon auszugehen sei, dass sie ihr Fahrzeug nach dem Unfall in die Werkstatt gebracht habe, die sich um alles Weitere gekümmert habe. Sie behauptet, dass die Werkstatt, das Sachverständigenbüro und die Prozessbevollmächtigten der Klägerin eng zusammen arbeiten würden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist in dem Fall, dass die Auswahl des Sachverständigen nicht durch den Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstätte oder eines Rechts-

anwalts erfolgt (sog. "Schadenservice aus einer Hand"), davon auszugehen, dass kein Sachverständiger ausgewählt wird, der höhere als die in der Branche üblichen Gebührensätze verlangt. Der Geschädigte, der den Sachverständigen nicht selbst ausgewählt hat, kann sich hinsichtlich der Höhe der Sachverständigengebühren nicht mehr auf seine eigene Unkenntnis der Gebührenhöhe berufen.

Dieser Gedanke ist hier nicht übertragbar. Zwar hat die Beklagte Indizien genannt, die darauf hinweisen, dass das im vorliegenden Fall beauftragte Sachverständigenbüro, die beauftragte Werkstatt und die Prozessbevollmächtigten der Klägerin dauerhaft zusammenarbeiten. Die Klägerin hat jedoch substanziiert (und von Beklagtenseite unbestritten) dargelegt, dass sie bzw. ihr Lebensgefährte - der Zeuge - die reparaturausführende Werkstatt nach dem Unfall (und vor Beauftragung eines Sachverständigen und eines Rechtsanwalts) selbständig aufgesucht habe, wenn ihr dort auch nahegelegt worden sei, einen Gutachter und einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Wie es zur Auswahl des Prozessbevollmächtigten der Klägerin und des Gutachters kam, kann hier offen bleiben, weshalb eine infomatorische Anhörung der Klägerin und eine Einvernahme des Zeugen nicht erforderlich waren.

Gestritten wird vorliegend um von der Werkstatt in Rechnung gestellte Reparaturkosten und nicht um Sachverständigenkosten (deren Höhe die Rechtsprechung zum sog. "Schadensservice aus einer Hand" betrifft). Die Werkstatt wurde von der Klägerin selbst ausgesucht und beauftragt. Daher ist die Rechtsprechung zum Werkstattrisiko uneingeschränkt anwendbar und auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten der Klägerin abzustellen.

Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob erforderliche und inwieweit unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde.

Mit Mehraufwendungen durch Schadensbeseitigung, deren Entstehung der kontrollierbaren Einflusssphäre des Geschädigten entzogen sind, soll nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Schädiger belastet werden (BGH NJW-RR 2015, 227). Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden (AG München, Urteil vom 06.07.2015, Az. 335 C 26842/14).

Auch aus dem Umstand, dass die Klägerin die Werkstattrechnung noch nicht (vollständig) begli-

chen hat, ergibt sich nichts anderes.

Der Reparaturrechnung kommt dieser nach Auffassung des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall eine Indizwirkung dergestalt zu, dass die in der Rechnung verlautbarten Aufwendungen tatsächlich den erforderlichen Reparaturaufwand widerspiegeln. Der Geschädigte, der nach Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Reparaturkosten entsprechend dieses Gutachtens Reparaturauftrag erteilt und sich sodann gemäß der eingegangenen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Reparaturwerkstatt deren Werklohnanspruch ausgesetzt sieht, soll am Risiko, dass die Reparaturkosten dass tatsächlich zur Wiederherstellung erforderliche Maß übersteigen, nur in dem Maße beteiligt werden, in welchem er hierauf tatsächlich Einfluss nehmen kann. Daran anknüpfend kommen dem Geschädigten die Vorteile der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nicht zugute, wenn er auch im Rahmen seiner Erkenntnismöglichkeiten bei sorgfältiger Prüfung der Reparaturrechnung hätte erkennen können, dass hier überhöhte Positionen bzw. nicht zur Behebung des unfallbedingten Schadens erforderliche Positionen in Rechnung gestellt werden oder wenn ihn in sonstiger Weise ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Reparaturwerkstatt trifft. Letzteres ist weder vorgetragen noch erkennbar.

Der soeben skizzierten subjektbezogenen Schadensbetrachtung liegt eine Risikobewertung zu Gunsten des Geschädigten zugrunde. Diese greift nach Auffassung des erkennenden Gerichts in gleicher Weise, ob nun der Geschädigte die Rechnung bereits beglichen hat oder noch nicht vollständig beglichen hat. Unzweifelhaft ist der Geschädigte auch im vorliegenden Fall dem Werklohnanspruch der Reparaturwerkstatt ausgesetzt. Auch, wenn also der Geschädigte die Reparaturrechnung noch nicht vollständig beglichen hat, kann er hierauf in Anspruch genommen und ggf. verklagt werden.

Nichts anderes ergibt sich aus der jüngeren Rechtsprechung des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei noch nicht beglichener Honorarrechnung (vgl. BGH, Urteil vom 19.7.2016, Az. VI ZR 491/15 sowie jüngst BGH, Urteil vom 5.6.2018, Az. VI ZR 185/16 = DAR 2018, 674).

Die sich aus dieser Rechtsprechung ergebende Wertung, dass einer unbeglichenen Honorarrechnung keine Indizwirkung zukomme, ist auf die hier im Raum stehende Fallkonstellation nicht übertragbar.

Zwar trifft es zu, dass derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich ist, nicht pauschal durch den in Rechnung gestellten Betrag abgebildet wird,

sondern dem tatsächlich zur Befriedigung des Finanzierungsbedarfs des Geschädigten objektiv erforderlichen Geldbetrag zur Durchführung der Reparatur entspricht (BGH, Urteil vom 5.6.2018, Az. VI ZR 185/16 = DAR 2018, 674, 675). Unter Berücksichtigung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten bildet jedoch im hier zu entscheidenden Fall, wenn der Geschädigte nach Maßgabe eines Sachverständigengutachtens reparieren lässt, der in der Rechnung verlautbarte Betrag denjenigen Aufwand ab, der aus Sicht des Geschädigten zur Durchführung der Reparatur erforderlich ist. Der Geschädigte hat nämlich aufgrund des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens einen konkreten Anhaltspunkt, in welcher Größenordnung Reparaturkosten voraussichtlich anfallen werden und ist im Vertrauen hierauf eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns eingegangen.

Im Übrigen sei angemerkt, dass die Desinfektionsmaßnahmen nach Auffassung des erkennenden Gerichts objektiv erforderlich waren und die hierfür berechneten Kosten nach Auffassung des Gerichts auch der Höhe nach nicht zu beanstanden sind.

Eine Übertragung von Covid-19 über Oberflächen ist nicht ausgeschlossen, weshalb eine Desinfektion des zu reparierenden Fahrzeugs erforderlich ist. Auf der Homepage des Robert-Koch-Institus heißt es ganz aktuell: "Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen [...], da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=C5F C78F8175B61861CE9F9204FAA4005.internet112?nn=13490888#doc13776792bodyText2). Danach ist das Fahrzeug zweimal - nämlich vor Annahme und vor Herausgabe des Fahrzeugs - zu desinfizieren.

Soweit die Beklagte behauptet, dass es sich um betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter handele, die nicht gesondert zu berechnen seien, ist dem bereits entgegenzuhalten, dass die Maßnahmen jedenfalls auch zum Schutz des Auftraggebers erfolgen. Zudem erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen selbstverständlich, dass der Mehraufwand für eine im Interesse des Infektionsschutzes erfolgende Desinfektionsmaßnahme und die hiermit verbundenen Kosten von einer Kfz-Werkstatt, die als gewinnorientiertes Unternehmen betrieben wird, an den Kunden weitergegeben werden. Dies gilt auch für eine zum Schutz der Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt durchgeführte Desinfektion des Fahrzeugs bei Annahme desselben.

Nach Auffassung des Gerichts besteht auch kein Zweifel an der Kausalität des Unfallereignisses

für die Entstehung der in Rechnung gestellten Kosten. Ohne das streitgegenständliche Unfallgeschehen wäre keine Reparaturbedürftigkeit entstanden und demgemäß auch nicht die Notwendigkeit, im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahmen Vorsorge zum Infektionsschutz zu treffen. Ein schlechthin nicht vorhersehbares Ereignis, das die Adäquanz entfallen lassen würde, stellt die Corona-Pandemie nicht dar.

Gerichtsbekannt sind die von der reparaturausführenden Werkstatt in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 46,80 € auch der Höhe nach üblich.

Ein Gesamtbetrag von 46,80 € entspricht - ausgehend von einem Stundensatz in Höhe von 131,00 € - einem Arbeitsaufwand von (gerundet) 21 Minuten. Dies erscheint bei zweimaliger Desinfektion nicht überlang, zumal Materialkosten wie Desinfektionsmittel, Lappen und Ähnliches in der Rechnung noch nicht berücksichtigt sind.

Aus diesem Grund sind die Abzüge der Beklagtenseite unberechtigt erfolgt.

Die Klagepartei hat danach Anspruch auf Ersatz der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 46,80 €.

Der Anspruch war jedoch - wie von der Klägerin hilfsweise beantragt - aufgrund der Beanstandung der Rechnung durch die Beklagte nur Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Anspruchs der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt zu gewähren.

Verzugszinsen waren antragsgemäß ab Rechtshängigkeit zuzusprechen, § 286 Abs. 1 BGB. Die Höhe des Zinsanspruchs folgt aus § 288 BGB.

11.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Der Streitwert entspricht der Klageforderung.

III.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Das Gericht folgt mit der Anwendung der Rechtsprechung zum sog. Werkstattrisiko zudem der ständigen Rechtsprechung des BGH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.04.2022

gez.

JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 29.04.2022

JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle